



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

Kapitel 17: Die Religionsgesellschaften.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

Rapitel 17: Die Religionsgesellschaften.

Eine Staatskirche, wie es die evangelische vor dem 9. November 1918 war, besteht im Deutschen Reich nach der Weimarer Verfassung nicht mehr. Die Kirchen werden als „Religionsgesellschaften“ bezeichnet und als Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung charakterisiert. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet, auch genießen alle Bewohner des Deutschen Reiches volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Zulassung zu öffentlichen Ämtern darf nicht vom religiösen Bekenntnis abhängig gemacht werden, auch ist kein Bürger verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren, es sei denn, daß davon Rechte und Pflichten abhängen, oder eine statistische Erhebung es erforderlich macht.

Die Religionsgesellschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern zu erheben. Die Religionsgesellschaften haben überdies das Recht, die Verleihung ihrer Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder bürgerlicher Gemeinden vorzunehmen.

Der Austritt aus einer Religionsgesellschaft erfolgt durch mündliche Abgabe einer Erklärung bei Gericht oder durch Einreichung einer Einzelerklärung in öffentlich bestätigte Form. Die Steuerpflicht des Ausgetretenen erlischt frühestens nach drei Monaten, doch nicht vor Ende des laufenden Kirchensteuerjahres. Die Austrittserklärung kann innerhalb eines Monats zurückgenommen werden.

Die überwiegende Anzahl der deutschen Staatsbürger bekennt sich zu den zwei großen Religionsgesellschaften: der evangelischen oder der katholischen Kirche.

In den evangelischen Landeskirchen ging nach der Staatsumwälzung die Kirchengewalt vom Landesherrn auf die Kirche selbst über. Die Kirchengemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten durch den Gemeindefirchenrat und die Gemeindevertretung, deren Mitglieder (Presbyter) in allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl auf vier Jahre gewählt werden. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt, am Wahltag das 24. Lebensjahr vollendet und seine Kirchensteuer bezahlt hat. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 30. Lebensjahr vollendet hat. Den Vorsitz im Gemeindefirchenrat führt der Pfarrer. Mehrere Gemeinden bilden einen Kirchenkreis. Das

Organ des Kirchenkreises ist die Kreissynode, die aus den Geistlichen und den von den Gemeinden gewählten Laien besteht. An der Spitze des Kreissynodalvorstandes steht der Superintendent. Die Kirchenkreise einer Provinz bilden eine Kirchenprovinz, deren Organ die Provinzialsynode ist. Die allgemeine Kirchenverwaltung einer Provinz wird vom Konsistorium geführt, dessen Leitung der Generalsuperintendent innehat. Sein ständiger Vertreter ist der Konsistorial-Präsident. Die Generalsynode umfaßt die Gesamtheit der altpreußischen Kirchenprovinzen. Ihr obliegt die allgemeine Kirchengesetzgebung. Der evangelische Oberkirchenrat besorgt die Leitung, Verwaltung und gerichtliche Vertretung der Kirche, dem Kirchenrat sind die früher landesherrlichen Befugnisse übertragen.

Die Organisation der **römisch-katholischen Kirche** ist hierarchisch. Der Papst ist das Oberhaupt der gesamten Kirche, oberster Inhaber der Lehrgewalt und als solcher unfehlbar. Er hat die Stellung eines souveränen Monarchen durch den Besitz des Kirchenstaates „civita vaticana“. Die Papstwahl erfolgt auf Lebenszeit durch die Kardinäle im Konklave, d. h. unter Abschluß von der Außenwelt. Die Kardinäle sind vom Papst ernannte Würdenträger und haben fürstlichen Rang. Die Erzbischöfe und Bischöfe stehen einer Diözese vor, in der sie die kirchliche Verwaltung, insbesondere auch die des Kirchenvermögens ausüben. Der Bischof wird vom Domkapitel gewählt und vom Papst bestätigt. Deutschland hat folgende Diözesen: Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin, Breslau, Eichstätt, Ermland, Freiburg, Fulda, Hildesheim, Köln, Limburg, Mainz, Meißen, München-Freising, Münster, Osnabrück, Paderborn, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg und folgende selbständige Kirchengebiete ohne Diözesancharakter: Schneidemühl, Glatz, Ratscher. In den meisten Diözesen hilft dem Bischof ein Weihbischof. Der Generalvikar ist Stellvertreter des Bischofs in Verwaltungssachen, der Offiziial Stellvertreter für juristische Angelegenheiten. Die Pfarrer üben im Auftrage des Bischofs an einzelnen Orten der Diözese die Seelsorge aus unter Beihilfe von Vikaren, Kaplänen, Kooperatoren oder Roadjutoren.

Die Provinzialsynode ist die Versammlung der Bischöfe einer Kirchenprovinz. Die Diözesansynode ist die Zusammenkunft des Klerus einer Diözese unter

Leitung des Bischofs. Konzilien sind Versammlungen der Bischöfe unter dem Vorsitz des Papstes.

Für die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden ist in Preußen die Bildung eines Kirchenvorstandes vorgeschrieben. Er besteht aus:

1. dem Pfarrer oder dem von der bischöflichen Behörde mit der Leitung der Pfarre betrauten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. den gewählten Mitgliedern;
3. dem auf Grund besonderen Rechtstitels Berechtigten oder dem von ihm Ernannten.

Die Zahl der gewählten Mitglieder richtet sich nach der Seelenzahl der Gemeinde. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde, die am Wahltage 21 Jahre alt sind und seit einem Jahre am Orte der Gemeinde wohnen, ausgenommen die auch von bürgerlichen Parlamentswahlen Aussgeschlossenen. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage 30 Jahre alt ist, sofern er nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten Aussgeschlossen ist.

Frauen können das Amt eines Kirchenvorstehers ablehnen und auch jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen, Männer beides nur aus erheblichen Gründen. Solche sind gegeben für den, der 60 Jahre alt ist, der das Amt sechs Jahre lang bekleidet hat.

Zur Besteitung der kirchlichen Auslagen dient das Einkommen aus dem Vermögen der Kirche. Aus besonderen Titeln (Patronat, Säkularisation usw.) kann die Aufbringung der nötigen Mittel Privatpersonen oder dem Staat obliegen.

Der Kirchenvorstand hat bei wichtigen Rechtsgeschäften keine unbeschränkte Vollmacht. Bei Steuerbeschlüssen und Grundstückserwerb muß er die staatliche Genehmigung einholen, während zu allen Grundstücksgeschäften (Verkauf oder Erwerb), Veräußerung von Kunstdenkmälern, Aufnahme von Anleihen und andern Rechtsgeschäften zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung der bischöflichen Behörde erforderlich ist.

Die Vermögensverwaltung der evangelischen Landeskirche erfolgt im wesentlichen in gleicher Weise wie die der katholischen.